

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

DIE KAMMER *Vbis*

ENTSCHEID

Nr. 246.833 vom 23. Januar 2020

A. 216.344/*Vbis*-167

In der Rechtssache: **die Gemeinde Amel,**
vertreten durch das Gemeindekollegium
Wahldomizil bei
Herrn Guido Zians und Frau Andrea Haas, Rechtsanwälte,
Aachener Straße 76
4780 Sankt Vith,

gegen:

die Wallonische Region,
vertreten durch die Regierung,
Wahldomizil bei
Herrn Martin Orban, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50
4700 Eupen.

Beitretende Partei:

die A.G. DRIES ENERGY
Wahldomizil bei
Herren William TIMMERMANS und
Julien GAUL, Rechtsanwälte, in
avenue du Port 86C / 414
1000 Brüssel.

I. Gegenstand des Antrags

1. Mit einer am 3. Juli 2015 eingereichten Antragschrift beantragt die Klägerin die Nichtigkeitserklärung des Beschlusses des Ministers für Umwelt, Raumordnung, Mobilität und Transportwesen, Flughäfen und Tierschutz vom 23. April 2015, der den Beschluss des Gemeindekollegiums von Amel, durch welchen der Aktiengesellschaft (A.G.) DRIES ENERGY, die Umweltgenehmigung zur Erweiterung einer Biogasgewinnungseinheit (Erweiterung der Liste der eingehenden Stoffe) in einem Betrieb gelegen Zur Morsheck 47 in Amel abgelehnt wurde, aufhebt und die beantragte Umweltgenehmigung für einen Zeitraum endend am 5. November 2028 gewährt.

Vbis - 167d - 1/20

II. Verlauf des Verfahrens

2. Mit einer am 3. Juli 2015 eingereichten Antragschrift hat die klagende Partei auch die Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Rechtsaktes beantragt.

Mit der am 31. August 2015 eingereichten Antragschrift bittet die A.G. DRIES ENERGY darum, als beitretende Partei zugelassen zu werden.

Dieser Beitritt wurde durch Beschluss vom 3. Februar 2016 genehmigt.

Durch Entscheid Nr. 233.714 vom 3. Februar 2016 wurde die Aussetzung der Ausführung abgewiesen.

Die klagende Partei hat einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens ordnungsgemäß eingereicht.

Die beklagte Partei hat eine Verwaltungsakte und einen Erwiderungsschriftsatz hinterlegt, die Klägerin hat einen Repliksschriftsatz hinterlegt und die beitretende Partei hat einen Beitrittsschriftsatz hinterlegt.

Herr Roger WIMMER, erster Auditor beim Staatsrat, hat einen Bericht gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstattet. Der Bericht wurde den Parteien zugestellt.

Die Parteien haben einen letzten Schriftsatz hinterlegt.

Die beitretende Partei hat die Aufrechterhaltung der Wirkungen der angefochtenen Entscheidung beantragt.

Herr Roger WIMMER, erster Auditor, hat einen ergänzenden Bericht gemäß Artikel 14, Absatz 3, der allgemeinen Verfahrensordnung erstattet. Der Bericht wurde den Parteien zugestellt.

Durch einen Beschluss vom 13. November 2018 wurde die Sache auf die Sitzung vom 20. Dezember 2018 anberaumt.

Herr Carlo ADAMS, Staatsrat, stellvertretender Präsident, hat Bericht erstattet.

Herr Guido ZIANS, Rechtsanwalt, der für die Klägerin erscheint, Frau Gabriele WEISGERBER, Rechtsanwältin, die *loco* Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt, für die beklagte Partei erscheint, und Frau Esther GOLDSCHMIDT und Herr Julien GAUL, Rechtsanwälte, die für die beitretende Partei erscheinen, wurden angehört.

Herr Roger WIMMER, erster Auditor, hat eine mit diesem Entscheid gleichlautende Stellungnahme abgegeben.

Die in Titel VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltenen Bestimmungen über den Sprachengebrauch wurden angewandt.

III. Sachverhalt

3. Die beitretende Partei verfügt über eine Globalgenehmigung vom 6. November 2008 für einen Zeitraum ablaufend am 5. November 2028 zur Betreibung einer Biogasegewinnungsanlage, gelegen Zur Morsheck 47 in Amel.

Am 18. Juni 2014 beantragt die beitretende Partei eine Umweltgenehmigung bezüglich der Erweiterung der Liste der Produkte, die in der Biogasanlage gelegen Zur Morsheck 47 in Amel behandelt werden dürfen.

Am 13. Januar 2015 verweigert das Gemeindegremium der Gemeinde Amel den Antrag. Am 3. Februar 2015 reicht die beitretende Partei einen Einspruch gegen diesen Beschluss des Gemeindegremiums ein.

Am 23. April 2015 trifft die beklagte Partei folgende Entscheidung:

„Der Minister für Umwelt, Raumordnung, Mobilität und Transportwesen, Flughäfen und Tierschutz,
Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (WGRSEE);
Aufgrund des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle;
Aufgrund des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung;
Aufgrund des Dekrets vom 6. Dezember 2001 über den Erhalt der Natura-2000-Gebiete, sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen;
Aufgrund des Dekrets vom 05. Dezember 2008 zur Zustimmung zu dem Kooperationsabkommen bezüglich der Vermeidung und der Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen;
Aufgrund des Dekrets vom 05. Dezember 2008 über die Bodenbewirtschaftung;
Aufgrund des Buches I des Umweltgesetzbuches;
Aufgrund des Buches II des Umweltgesetzbuches, beinhaltend das Wassergesetzbuch;

Aufgrund der Verordnung EG/1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung von Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und deren Derivate;
 Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutiven vom 09. April 1992 über die gefährlichen Abfälle;
 Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutiven vom 09. April 1992 über Altöle;
 Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 14. Juni 2001 zur Förderung der Aufwertung bestimmter Abfälle;
 Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 04. Juli 2002 zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestuften Anlagen und Tätigkeiten;
 Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 04. Juli 2002 über das Verfahren und verschiedene Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung;
 Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 04. Juli 2002 zur Festlegung der allgemeinen Betriebsbedingungen der in dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung erwähnten Betriebe;
 Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 25. September 2008 zur Festlegung der gesamten Bedingungen bezüglich der individuellen Kläreinheiten und der individuellen Kläranlagen;
 Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27. Mai 2009 über die Bodenbewirtschaftung;
 Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 24. April 2014 zur Festlegung der sektorbezogenen Bedingungen bezüglich der in der Rubrik 90.23.15 erwähnten Biogas-gewinnungsanlagen und zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 04. Juli 2002 über das Verfahren und verschiedene Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung;
 Aufgrund aller Unterlagen der Antragsakte;
 Aufgrund des Erlasses der in erster Instanz zuständigen technischen und beauftragten Beamten vom 06. November 2008, durch welchen eine Globalgenehmigung für einen Zeit-raum ablaufend am 05. November 2028 zur Betreibung einer Biogasgewinnungsanlage erteilt worden ist;
 Aufgrund des am 18. Juni 2014 eingereichten Antrags, durch welchen die A.G. DRIES ENERGY, Zur Morsheck 10 in 4770 AMEL, eine Umweltgenehmigung beantragt zwecks Erweiterung der Liste der Produkte, die in der Biogasgewinnungseinheit in einem Betrieb gelegen Zur Morsheck 47 in 4770 AMEL, behandelt werden können;
 Aufgrund der Unterlagen, welche belegen, dass der Antrag ordnungsgemäß veröffentlicht worden ist;
 Aufgrund des Protokolls über die öffentliche Untersuchung, die auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL vom 06. bis 20. Oktober 2014 einschließlich stattgefunden hat, laut welchem mehrere schriftliche oder mündliche Einwände bzw. Bemerkungen eingereicht wurden, die sich beziehen auf :

- die bestehende Genehmigung wird nicht eingehalten;
- in der Vergangenheit wurden bereits nicht zugelassene Produkte behandelt;
- die Akte ist nicht deutlich in Bezug auf die beantragten Substanzen;
- die Geruchsbelästigungen;
- die Gefahren für die Gesundheit und die Umwelt, sowohl auf Ebene des Betriebs, als auch was die Nutzung der Fertigprodukte betrifft;
- die unzureichenden Kontrollen;
- die Beeinträchtigung der Lebensqualität;
- die Verschmutzung der Straßen;
- die Verschandelung der Landschaft;
- den Wertverlust der Immobilien;

 Aufgrund des vorausgehenden UNGÜNSTIGEN Gutachtens des Gemeindekollegiums von AMEL vom 27. Oktober 2014;

Aufgrund des mangels Vorlage günstigen Gutachtens der operativen Generaldirektion Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie - Abteilung Energie und Nachhaltiges Gebäude;
 Aufgrund des mangels Vorlage günstigen Gutachtens der operativen Generaldirektion Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie - Abteilung Raumordnung und Städtebau - Direktion Eupen;
 Aufgrund des mangels Vorlage günstigen Gutachtens des Regionalen Feuerwehrdienstes;
 Aufgrund des bedingt GÜNSTIGEN Gutachtens der Wallonischen Agentur für Luft und Klima vom 10. Oktober 2014;
 Aufgrund des bedingt GÜNSTIGEN Gutachtens der operativen Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt - Abteilung Umwelt und Wasser - Direktion der industriellen, geologischen und bergbaulichen Risiken - Zelle Gefahren schwerer Unfälle (RAM) vom 15. Oktober 2014;
 Aufgrund des bedingt GÜNSTIGEN Gutachtens der operativen Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt - Abteilung Boden und Abfälle - Wallonisches Abfallamt - Direktion der Abfallpolitik vom 04. November 2014;
 Aufgrund des bedingt GÜNSTIGEN Gutachtens der operativen Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt - Abteilung Boden und Abfälle - Direktion des Bodenschutzes vom 18. November 2014;
 Aufgrund der dem erstinstanzlichen zuständigen technischen Beamten gewährten Verlängerung um 30 Tage der Frist zur Zustellung seines zusammenfassenden Berichtes, welche innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist am 28. November 2014 notifiziert wurde;
 Aufgrund des GÜNSTIGEN zusammenfassenden Berichtes des erstinstanzlichen zuständigen technischen Beamten vom 30. Dezember 2014, erstellt innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist; dass besagter Bericht am 31. Dezember 2014 von der zuständigen Behörde empfangen worden ist;
 Aufgrund des Erlasses des Gemeindegremiums der Gemeinde AMEL, durch welchen die durch die A.G. DRIES ENERGY, Zur Morsheck 10 in 4770 AMEL beantragte Umweltgenehmigung zur Erweiterung einer Biogasgewinnungsanlage (Erweiterung der eingehenden Stoffe) innerhalb eines Betriebs gelegen Zur Morsheck 47 in 4770 AMEL ABGELEHNT wurde;
 In Erwägung, dass dieser Beschluss dem Antragsteller und dem erstinstanzlich zuständigen technischen Beamten am 16. Januar 2015 innerhalb der gesetzlichen Frist zugestellt worden ist; dass er am 19. Januar 2015 vom Antragsteller empfangen worden ist; dass er an den vor-geschriebenen Stellen des Gemeindegebiets von Amel während 20 Tagen ab dem 19. Januar 2015 angeschlagen worden ist;
 Aufgrund des am 05. Februar 2015 (Poststempel maßgebend) durch die A.G. DRIES ENERGY, zur Morsheck 10 in AMEL, eingereichten Einspruchs gegen den vorgenannten Erlass des Gemeindegremiums von AMEL vom 13. Januar 2015;
 In Erwägung, dass der eingereichte Einspruch in der vorgeschriebenen Form und Frist ein-gereicht wurde; dass der Einspruch demzufolge als zulässig erklärt wurde;
 Aufgrund der gesamten Unterlagen der erstinstanzlichen und der Einspruchsakte;
 Aufgrund des mangels Vorlage günstigen Gutachtens der operativen Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt - Abteilung Umwelt und Wasser - Direktion der Oberflächengewässer;
 Aufgrund des bedingt GÜNSTIGEN Gutachtens im Einspruchsverfahren der operativen Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt - Abteilung Umwelt und Wasser - Direktion der Vorbeugung von Verschmutzungen - Zelle Lärm vom 05. März 2015;
 Aufgrund des bedingt GÜNSTIGEN Gutachtens im Einspruchsverfahren der operativen Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt - Abteilung Umwelt und Wasser - Direktion der industriellen, geologischen und bergbaulichen Risiken - Zelle Bergbau vom 06. März 2015;
 Aufgrund des bedingt GÜNSTIGEN Gutachtens im Einspruchsverfahren der operativen Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt - Abteilung Boden und Abfälle - Wallonisches Abfallamt - Direktion der Abfallpolitik vom 10. März 2015;

Aufgrund des bedingt GÜNSTIGEN Gutachtens im Einspruchsverfahren der operativen Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt - Abteilung Boden und Abfälle - Direktion des Bodenschutzes vom 11. März 2015;

Aufgrund des GÜNSTIGEN Gutachtens im Einspruchsverfahren der operativen Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt - Abteilung Umwelt und Wasser - Direktion der Untergrundgewässer vom 11. März 2015;

Aufgrund des bedingt GÜNSTIGEN Gutachtens im Einspruchsverfahren der Wallonischen Agentur für Luft und Klima (AWAC) vom 12. März 2015;

Aufgrund des bedingt GÜNSTIGEN Gutachtens im Einspruchsverfahren des Regionalen Feuerwehrdienstes vom 16. März 2015;

Aufgrund des GÜNSTIGEN Gutachtens im Einspruchsverfahren der operativen Generaldirektion Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie - Abteilung Raumordnung und Städtebau - Zentralverwaltung vom 20. März 2015;

Aufgrund der innerhalb der gesetzlichen Frist seitens der im Einspruchsverfahren zuständigen technischen und beauftragten Beamten am 27. März 2015 mitgeteilten Verlängerung der Fristen um 30 Tage;

Aufgrund des der Regierung zugestellten zusammenfassenden Berichtes im Einspruchsverfahren;

In Erwägung, dass der erstinstanzlich zuständige technische Beamte, das Gemeindekollegium von AMEL, welches die angefochtene Entscheidung getroffen hat, und der für Umwelt zuständige Minister der Wallonischen Regierung über das Einreichen eines Einspruchs in Kenntnis gesetzt worden sind;

In Erwägung, dass der Antrag sich bezieht auf die Erweiterung der Liste der Stoffe, die in der Biogasgewinnungsanlage behandelt werden können; dass die Behandlungskapazität von 14.400 Tonnen/Jahr auf 18.000 Tonnen/Jahr aufgestockt wird; dass die Liste der beantragten Stoffe folgende ist, wobei die bereits zugelassenen Stoffe grau unterlegt ist :

(...)

In Erwägung, dass der Antrag, dessen Formular als Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit gilt, eine angemessene Erfassung, Beschreibung und Bewertung der möglichen direkten und indirekten, kurz- und langfristigen Auswirkungen der Einpflanzung und der Betreibung des Projektes auf den Menschen, die Fauna, die Flora, den Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft, die Güter und das Kulturerbe, sowie die Wechselwirkung zwischen diesen verschiedenen Elementen ermöglichen muss;

In Erwägung, dass aus der Untersuchung der Antragsakte hervorgeht, dass die nennenswertesten Umweltauswirkungen sich beziehen auf die Lärmbelästigungen, die Abfallbewirtschaftung, die Gefahr der Verschmutzung der Oberflächengewässer und des Grundwassers, die Luftverschmutzung, die bergbaulichen Risiken und die Gefahr der Verschmutzung des Bodens;

In Erwägung, dass - aufgrund der Beschreibung der Tätigkeiten und Anlagen und der durch den Betreiber getroffenen oder im Projekt vorgesehenen Maßnahmen - die gesamten Störungen nicht als solche mit einer nennenswerten Auswirkung zu betrachten sind; dass diese Störungen nur die Bevölkerung in unmittelbarer Nähe beeinträchtigen; dass sie wahrscheinlich sind und nur während einiger Tage wahrnehmbar sind; dass die Auswirkungen kurzfristig umkehrbar sind; dass die Abfallerzeugung absolut beherrschbar ist;

In Erwägung, dass in Bezug auf die anderen umweltrelevanten Themenbereiche das Projekt Belästigungen erzeugt, die als nichtig oder geringfügig bezeichnet werden können;

In Erwägung, dass keine kumulativen Auswirkungen mit ähnlichen benachbarten Projekten zu befürchten sind;

In Erwägung, dass die Bewertungsnotiz, die Pläne und die anderen Dokumente, die die Akte bilden, die wesentlichen ökologischen Parameter des Projektes bezüglich der Umwelt ausreichend zusammenfassen, dass die betroffene Bevölkerung infolgedessen die Auskunft erhalten konnte, die sie berechtigt war zu erhalten, und dass die zuständige Behörde ausreichend über die möglichen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt informiert ist; dass das Vorhaben somit keiner vollständigen Bewertung der Auswirkungen unterzogen werden muss; dass eine Umweltverträglichkeitsstudie somit nicht erforderlich war;

In Erwägung, dass die Parzelle, auf der das Projekt angesiedelt ist, für welches eine Umweltgenehmigung eingereicht wurde, im Agrargebiet (Artikel 35 des WGRSEE) des Sektorenplans Malmedy-Sankt Vith, verabschiedet durch Erlass der Wallonischen Regionalexekutiven vom 19. November 1979, eingetragen ist;

In Erwägung, dass Artikel 35 des WGRSEE folgendes besagt :

„Das Agrargebiet dient zur landwirtschaftlichen Nutzung im allgemeinen Sinne. Es trägt zur Erhaltung oder zur Gestaltung der Landschaft bei.

In diesem Gebiet sind nur die für Landwirtschaftsbetriebe unerlässlichen Bauten und die Wohnungen der Bewirtschafter, deren Hauptberuf die Landwirtschaft ist, zulässig. Das Gebiet kann ebenfalls Einrichtungen zum Empfang von Touristen auf dem Bauernhof enthalten, insofern diese integraler Bestandteil eines landwirtschaftlichen Betriebs sind.

(...)

Zugelassen werden als Nebentätigkeiten der landwirtschaftlichen Tätigkeit die Biogas-gewinnungsanlagen, sofern sie hauptsächlich Tierzuchtabwasser und Kulturrückstände aus einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben benutzen.

(...)

Die Regierung entscheidet über die Gewährungsbedingungen in einem solchen Gebiet der Genehmigungen für die Aufforstung, den intensiven Anbau von Holzarten, die Fischzucht, Anglerunterkünfte, Freizeitaktivitäten im Freien, Module zur Erzeugung von Strom oder Hitze und Biogasgewinnungsanlagen sowie für alle damit im Zusammenhang stehenden Handlungen und Arbeiten“;

In Erwägung, dass demzufolge die Tätigkeit im Agrargebiet zugelassen werden kann, insofern sie hauptsächlich Tierzuchtabwässer und Kulturrückstände aus einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben benutzt; dass ein Ausführungserlass jedoch noch erforderlich ist, um die Umsetzung dieser Möglichkeit zu gewährleisten; dass bis heute dieser Erlass noch immer nicht in Kraft getreten ist;

(...)

In Erwägung, dass es sich um die Änderung der Betriebsbedingungen eines auf Grundlage einer in Abweichung zum Sektorenplan am 06. November 2008 durch gemeinsamen Beschluss des technischen und des beauftragten Beamten erteilten Globalgenehmigung genehmigten Betriebs handelt, ohne städtebaulich oder architektonische Veränderungen;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 132bis, Absatz 1 des WGRSEE die in Anwendung des Artikels 127 bewilligten Abweichungen Anwendung finden auf Handlungen, die anderen Gesetzgebungen unterliegen, die sich auf dasselbe Projekt beziehen; dass dies in vorliegendem Fall in der Tat zutrifft, da die Abänderung der eingehenden Stoffe nur einer Umweltgenehmigung bedarf und keine Auswirkung auf die Erwägungen in Bezug auf die Verwaltungspolizei der Raumordnung und des Städtebaus haben, die der Gewährung der ursprünglichen Globalgenehmigung maßgebend waren;

(...)

Aus den vorgenannten Gründen,

BESCHLIESST

Artikel 1

Der durch die A.G. DRIES ENERGY, Zur Morsheck 10 in 4770 AMEL eingereichte Einspruch gegen den Beschluss des Gemeindekollegiums von AMEL vom 13. Januar 2015, durch welchen die von ihr eingereichte Umweltgenehmigung zur Erweiterung einer Biogasgewinnungseinheit (Erweiterung der Liste der eingehenden Stoffe) in einem Betrieb gelegen Zur Morsheck 47 in 4770 AMEL, abgelehnt wurde, ist ZULÄSSIG.

Artikel 2

Der Beschluss vom 13. Januar 2015 des Gemeindekollegiums von AMEL, durch welchen der A.G. DRIES ENERGY, Zur Morsheck 10 in 4770 AMEL, die Umweltgenehmigung zur Erweiterung einer Biogasgewinnungseinheit (Erweiterung der Liste der eingehenden Stoffe) in einem Betrieb gelegen Zur Morsheck 47 in AMEL, ABGELEHNT wurde, wird AUFGEHOBEN.

Die beantragte Umweltgenehmigung wird GEWÄHRT für einen Zeitraum endend am 05. November 2028.

(...)“.

Es handelt sich um die beanstandete Entscheidung.

IV. Begründetheit des Klagegrundes

Standpunkte der Parteien

4. In der Nichtigkeitsantragschrift macht die klagende Partei die Verletzung der Artikel 35, Absatz 4, und 132*bis* des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (im Folgenden „W.G.R.S.E.E.“ genannt) und des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakten, sowie den offensichtlichen Ermessungsfehler geltend.

Die klagende Partei führt an, dass die Biogasanlage der A.G. DRIES ENERGY in der Agrarzone liege und dass eine Biogasanlage aufgrund des Artikels 35, Absatz 4, des W.G.R.S.E.E. in einer derartigen Zone nur zulässig sei, wenn vorwiegend Produkte dort verwertet werden, die von landwirtschaftlichen Betrieben stammen. In der ursprünglichen Fassung der Globalgenehmigung sei die Liste der zu verwendenden Produkte derart gewesen, dass man theoretisch von einer Einhaltung dieser Auflage ausgehen können habe, doch in der Praxis sei dies überwiegend nicht der Fall gewesen. Die klagende Partei verweist diesbezüglich auf die entsprechenden Feststellungen der Akte. Mit der nunmehr vorgenommenen Erweiterung der Liste der in dieser Anlage zu verwertenden Produkte sei dies jedoch offensichtlich nicht mehr der Fall. Laut der klagenden Partei, reiche es schon, um sich davon zu überzeugen, die beeindruckende Liste der möglichen Produkte zur Kenntnis zu nehmen, die nunmehr dort verwertet werden können. Es sei nunmehr möglich, gleich welches der dort angeführten Produkte in unkontrollierter Menge zu verwenden und es sei durchaus möglich geworden, ganz „offiziell“ überwiegend Industrieabfälle zu verwenden und keinerlei Produkte, die von landwirtschaftlichen Betrieben geliefert werden. Somit liege ein offensichtlicher Verstoß gegen die Bestimmungen des Sektorenplanes vor und, insofern noch nicht einmal ansatzweise erklärt werde, inwiefern eine Vereinbarkeit mit Artikel 35, Absatz 4, des W.G.R.S.E.E. vorliegen könne, liege darüber hinaus ein Verstoß gegen die formelle Begründungspflicht und ein offensichtlicher Ermessensfehler vor.

Die klagende Partei weist darauf hin, dass Artikel 132*bis* des W.G.R.S.E.E. nicht dazu herangezogen werden könne, um einen Verstoß gegen Artikel 35 Absatz 4 des W.G.R.S.E.E. zu rechtfertigen. Diese gesetzliche Bestimmung könne offensichtlich nicht dazu dienen, die Zuwiderhandlung gegen

Artikel 35 des W.G.R.S.E.E. zu decken. Im Gegensatz zu der Prämisse der beanstandeten Entscheidung, habe die Abänderung der eingehenden Stoffe sehr wohl eine Auswirkung auf die Raumordnung. Der Anwendungsbereich von Artikel 132*bis* des W.G.R.S.E.E. ziele offensichtlich nicht darauf ab, die Situation der beitretenen Partei zu regeln, da im vorliegenden Fall keine vorherige Abweichung der Städtebaugenehmigung (oder ähnliches) vorliege.

5. In ihrem Erwidierungsschriftsatz weist die beklagte Partei auf die Begründung der beanstandeten Entscheidung bezüglich der Ansiedlung der Biogasanlage in einer Agrarzone hin. Artikel 35 des W.G.R.S.E.E. sehe vor, dass Biogasgewinnungsanlagen in einer landwirtschaftlichen Zone zugelassen sind, insofern sie hauptsächlich Tierzucht abwässer und Kulturrückstände aus einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben benutzen. Der Minister präzisiere jedoch, dass ein Ausführungserlass erforderlich sei, um die Umsetzung dieser Möglichkeit zu gewährleisten, doch dass dieser Erlass jedoch noch immer nicht in Kraft getreten sei. Der beklagten Partei nach, erkläre der Minister somit selbst, dass Artikel 35 des W.G.R.S.E.E. in Ermangelung eines Ausführungserlasses nicht angewandt werden könne. Insofern der Minister erkläre, dass ein Ausführungserlass erforderlich sei, sei es vollkommen überflüssig, eine Vereinbarkeit mit Artikel 35 Absatz 4 des W.G.R.S.E.E. zu begründen, sodass keinerlei Verstoß gegen die formelle Begründungspflicht bzw. ein offensichtlicher Ermessensfehler vorliege.

Die beklagte Partei weist hin auf der Begründung bezüglich der Anwendung von Artikel 132*bis* des W.G.R.S.E.E. in der beanstandeten Entscheidung. Daraus gehe deutlich hervor, dass am 6. November 2008 eine Globalgenehmigung erteilt worden sei und dies in Abweichung zum Sektorenplan. Aus der Begründung dieser Globalgenehmigung, gegen die keinerlei Einspruch beim Staatsrat eingereicht worden sei, gehe eindeutig hervor, dass der Bau und die Betreibung der Biogasgewinnungsanlage genehmigt worden seien und dies in Abweichung vom Sektorenplan. Die beklagte Partei betont, dass Artikel 132*bis* des W.G.R.S.E.E. somit sehr wohl Anwendung finde, da eine vorherige Abweichung der Städtebaugenehmigung vorliege und in dieser Globalgenehmigung (Städtebaugenehmigung sowie Betriebsgenehmigung) eine Abweichung zum Sektorenplan genehmigt worden sei. Sie zitiert aus den vorbereitenden parlamentarischen Arbeiten, dass „les dérogations visées à l'article 132*bis* concernent un projet, c'est à dire une opération qui requiert aussi et d'abord un permis d'urbanisme dont la demande et la délivrance en dérogation est précisément la condition qui permet que la dérogation bénéficie ensuite aux actes relevant d'autres polices“.

6. Die beitretende Partei tritt in ihrem Erwidierungsschriftsatz die Position der beklagten Partei bei.

7. Im Repliksschriftsatz fügt die klagende Partei hinzu, dass die beklagte Partei zu Unrecht anführe, dass der in Artikel 35 vorgesehene Ausführungserlass noch nicht verabschiedet sei und dass demzufolge Artikel 35 des W.G.R.S.E.E. nicht zur Anwendung kommen könne. Laut der klagenden Partei, könne ein Text mit Gesetzeskraft doch nicht außer Kraft gesetzt werden, weil ein Ausführungserlass fehle. Letztlich räume die beklagte Partei ein, dass die Vereinbarkeit des Projektes mit der landwirtschaftlichen Zone nicht formell begründet sei, da dies eben in Ermangelung des besagten Ausführungserlasses nicht erforderlich sei. Die klagende Partei wiederholt hierzu, dass dennoch die Vereinbarkeit des strittigen Projekts rechtlich erforderlich gewesen sei.

8. Die beklagte Partei fügt in ihrem letzten Schriftsatz hinzu, dass die Globalgenehmigung vom 6. November 2008 keinerlei Abweichung aufgrund von Artikel 35, Absatz 4 sondern aufgrund von Artikel 127, § 3, des W.G.R.S.E.E. genehmigt habe. Artikel 35, Absatz 4, sei nur durch Dekret vom 30. April 2009 eingefügt worden. Auch die beanstandete Umweltgenehmigung beziehe sich nicht auf diesen letzten Artikel. Insofern Artikel 35, Absatz 4, nicht angewandt worden sei, könne auch nicht geschlussfolgert werden, dass die beanstandete Entscheidung diesbezüglich nicht angemessen begründet worden sei.

Die beklagte Partei setzt auseinander, dass, wenn eine Abweichung in einer Städtebaugenehmigung beziehungsweise einer Globalgenehmigung auf der Grundlage des Artikels 127 des W.G.R.S.E.E. erteilt worden ist, die Abweichung aufgrund des Artikels 132*bis* auf den Antrag auf Umweltgenehmigung für dasselbe Projekt anwendbar sei. Sie ist der Ansicht, dass es sich im vorliegenden Fall um dasselbe Projekt handle und dieses aufgrund der Tatsache, dass die beanstandete Umweltgenehmigung sich auf eine Erweiterung der landwirtschaftlichen Betriebsmitteln bezieht, zusätzlich zu der genehmigten Liste der Produkte aufgrund der Genehmigung vom 6. November 2008. Der beklagten Partei nach, müsse das „Projekt“ in unmittelbarem Zusammenhang mit der Städtebaugenehmigung stehen, so dass nicht auf das Dekret über die Umweltgenehmigung bezogen werden könne. Jedenfalls stehe im vorliegenden Fall außer Frage, dass die im Jahre 2008 erteilte Globalgenehmigung denselben Betrieb betrifft wie die beanstandete Umweltgenehmigung.

9. Die beitretende Partei fügt in ihrem letzten Schriftsatz ausführlich hinzu, dass sie das durch die Globalgenehmigung vom 6. November 2008 genehmigte Projekt in keiner Weise ändere. Sie möchte jedoch lediglich

mittels des angefochtenen Rechtsaktes die Zustimmung zur Nutzung von zusätzlichen Vorprodukten zur Verarbeitung in der Biogasanlage erhalten, sowie die Kapazität der Anlage um 3.600 Tonnen jährlich steigern, ohne dass es einer städtebaulichen Änderung bedürfe. Da die städtebauliche Struktur identisch bleibe, ebenso wie die Art der ausgeübten Tätigkeiten, handele es sich demnach um das gleiche Projekt wie dasjenige aus dem Jahr 2008. Die beitretende Partei betont, dass die im Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nr. 98/2011 vom 31. Mai 2011 faktischen Umstände sich offensichtlich von denjenigen der vorliegenden Sache, in der die angefochtene Umweltgenehmigung auf eine städtebauliche Genehmigung stützen kann, für die im Rahmen des gleichen Projektes Ausnahmen zugestanden worden seien, unterscheiden. Deshalb sei Artikel 132*bis* des W.G.R.S.E.E. nicht verletzt worden.

Die beitretende Partei fügt auch hinzu, soweit erforderlich bezüglich der Anwendung von Artikel 35, Absatz 4 des W.G.R.S.E.E., dass wenn nämlich Artikel 35, Absatz 4 als rechtliche Grundlage zur Abgabe des angefochtenen Rechtsaktes gedient habe - *quod non* - mindestens sei auch diese Bestimmung nicht verletzt worden: sie hat ohne Zweifel die Eigenschaft als Landwirt, das Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung, das derzeit geltende Recht, erlaube den Betrieb von Biogasanlagen in einer Agrarzone als zusätzlichen Diversifikation zur landwirtschaftlichen Tätigkeit der Betreiber (unter dem Vorhalt von bestimmten Bedingungen).

10. Die klagende Partei fügt in ihrem letzten Schriftsatz hinzu, dass bei neuen Anträgen, so wie im vorliegenden Fall, vor der Bewilligung einer Genehmigung geprüft werden müsse, ob die rechtlichen Rahmbedingungen die sich gegebenenfalls geändert haben, dies ermöglichen. Die Abweichung von Artikel 35 W.G.R.S.E.E. könne nicht über eine Umweltgenehmigung erfolgen, selbst wenn über die Globalgenehmigung von 2008 diese Abweichung vorgesehen wurde, da sich der rechtliche Rahmen mittlerweile mit der Einfügung des Absatzes 4 des Artikels 35 W.G.R.S.E.E. durch das Dekret vom 30. April 2009 geändert habe und auf diesem Grund eine Abweichung erforderlich gewesen sei, die per Definition nicht für eine Umweltgenehmigung möglich sei. Die erforderlichen gesetzlichen Anwendungsbestimmungen liegen nicht vor.

Die klagende Partei bemerkt dass die AG DRIES ENERGY nicht als Landwirt bei der Zentralen Unternehmensbank eingetragen sei.

Sie behauptet, dass es mit diesem Betrieb schon seit Jahren massive Probleme gebe: entweder werden Tätigkeiten entfaltet, die nicht genehmigt seien oder die beitretende Partei halte sich nicht an die Bedingungen der erteilten

Genehmigung. Ein klarer Verstoß gegen die Sektorenplanbestimmung für die Tätigkeitsausdehnung liege vor. Der klagenden Partei nach, wäre es somit nicht legitim, die Fortsetzung dieser illegalen Tätigkeit, sei es auch nur zeitweise, zu erlauben. Insbesondere müsse der Aussage widersprochen werden, dass der Betrieb keine Probleme mit den Anliegern habe. In diesem Zusammenhang könne auch auf die Verweigerung einer Städtebaugenehmigung vom 26. Oktober 2017 verwiesen werden, insbesondere auf den Inhalt des negativen Gutachtens des Gemeindegremiums der Gemeinde Amel.

Beurteilung

Artikel 35 des W.G.R.S.E.E.

11. Artikel 35, Absatz 1, 2, 4 und 7 des W.G.R.S.E.E., wie anwendbar in dieser Sache, lautet wie folgt:

„Das Agrargebiet dient zur landwirtschaftlichen Nutzung im allgemeinen Sinne. Es trägt zur Erhaltung oder zur Gestaltung der Landschaft bei.

In diesem Gebiet sind nur die für Landwirtschaftsbetriebe unerlässlichen Bauten und die Wohnungen der Bewirtschafter, deren Hauptberuf die Landwirtschaft ist, zulässig. Das Gebiet kann ebenfalls Einrichtungen zum Empfang von Touristen auf dem Bauernhof enthalten, insofern diese integraler Bestandteil eines landwirtschaftlichen Betriebs sind.

(...)

Zugelassen werden als Nebentätigkeiten der landwirtschaftlichen Tätigkeit die Biogas-gewinnungsanlagen, sofern sie hauptsächlich Tierzuchtabwässer und Kulturrückstände aus einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben benutzen.

(...)

Die Regierung entscheidet über die Gewährungsbedingungen in einem solchen Gebiet der Genehmigungen für die (...) Module zur Erzeugung von Strom oder Hitze und Biogas-gewinnungsanlagen sowie für alle damit im Zusammenhang stehenden Handlungen und Arbeiten“.

12. Die beanstandete Entscheidung führt in Bezug auf die Vereinbarkeit mit dem Artikel 35 des W.G.R.S.E.E. an, „dass (...) die Tätigkeit im Agrargebiet zugelassen werden kann, insofern sie hauptsächlich Tierzuchtabwässer und Kulturrückstände aus einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben benutzt; dass ein Ausführungserlass jedoch noch erforderlich ist, um die Umsetzung dieser Möglichkeiten zu gewährleisten; dass bis heute dieser Erlass noch immer nicht in Kraft getreten ist“.

Aus der Erwägung, dass der Umweltgenehmigung nach eine Biogasanlage aufgrund des Artikels 35 des W.G.R.S.E.E. im Agrargebiet unter bestimmten Bedingungen zwar „zugelassen werden kann“, dass „jedoch“ noch ein Ausführungserlass erforderlich ist, der bis heute „noch immer nicht in Kraft getreten ist“, geht hervor, dass Artikel 35 des W.G.R.S.E.E. als Grund für die beanstandete

Genehmigung nicht angewandt worden ist. Eine aufgrund des Artikels 35 des W.G.R.S.E.E. gewährte Genehmigung würde auch bedeuten, dass die Biogasanlage - der beanstandeten Entscheidung nach- mit dem Agrargebiet vereinbar wäre. Ganz im Gegenteil ist die beanstandete Entscheidung auf Artikel 132*bis* des W.G.R.S.E.E. gestützt, der sich auf eine Abweichung vom Sektorenplan bezieht.

13. Der Klagegrund gründet sich insofern auf eine Fehldeutung der beanstandeten Entscheidung.

Artikel 132bis des W.G.R.S.E.E.

14. In der beanstandeten Entscheidung wird erwogen, dass „es sich um die Änderung der Betriebsbedingungen eines auf Grundlage einer in Abweichung zum Sektorenplan am 06. November 2008 durch gemeinsamen Beschluss des technischen und des beauftragten Beamten erteilten Globalgenehmigung genehmigten Betrieb handelt, ohne städtebauliche oder architektonische Veränderungen“, dass „gemäß Artikel 132*bis*, Absatz 1 des WGRSEE die in Anwendung des Artikels 127 bewilligten Abweichungen Anwendung finden auf Handlungen, die anderen Gesetzgebungen unterliegen, die sich auf dasselbe Projekt beziehen“, dass „dies in vorliegendem Fall in der Tat zutrifft, da die Abänderung der eingehenden Stoffe nur eine Umweltgenehmigung bedarf und keine Auswirkung auf die Erwägungen in Bezug auf die Verwaltungspolizei der Raumordnung und des Städtebaus haben, die bei der Gewährung der ursprünglichen Globalgenehmigung maßgebend waren“ und dass „in vorliegendem Fall die Einhaltung der Anwendungsbedingungen des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung der Zuständigkeit der Umweltpolizeiverwaltung unterliegt“.

15. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Urteil Nr. 98/2011 vom 31. Mai 2011 festgestellt:

„B.2.1. Artikel 132*bis* des WGBRSE (...) soll die Handhabung gewisser ‚gemischter Projekte‘ regeln, für deren Verwirklichung es notwendig ist, sowohl eine Städtebaupolizei unterliegende Urkunde als auch eine Urkunde, die einer anderen Polizei unterliegt, beispielsweise der Umweltpolizei, zu erhalten.

B.2.2. Die meisten gemischten Projekte, deren Verwirklichung die Erteilung einer Städtebaugenehmigung und einer Umweltgenehmigung erfordert, unterliegen der Regelung der Globalgenehmigung im Sinne von Artikel 81 § 1 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung. [...]

B.2.3. Grundsätzlich kann eine Umweltgenehmigung nur in Übereinstimmung mit den Raumordnungsplänen, die Verordnungskraft haben, erteilt werden. Eine solche Genehmigung kann also nur für eine Tätigkeit erteilt werden, die nicht der Zweckbestimmung des Gebiets, in dem sich der Betrieb befindet, entspricht, wenn eine Abweichung vom Sektorenplan beantragt und erzielt wurde.

B.2.4. Es ist möglich, eine Abweichung vom Sektorenplan auf der Grundlage der Artikel 110 bis 112 des WGBRSE zu erhalten im Fall eines gemischten Projektes, das die Erteilung einer Globalgenehmigung gemäß Artikel 97 Absatz 3 dritter Gedankenstrich des Dekrets vom 11. März 1999 erfordert.

B.2.5. Für gemischte Projekte, auf die nicht die Regelung der Globalgenehmigung anwendbar ist, das heißt diejenigen, die sowohl die Gewährung einer Städtebaugenehmigung als auch einer Umweltgenehmigung erfordern, schafft der fragliche Artikel 132*bis*, wenn eine Abweichung von den Städtebauregeln notwendig ist, die Verbindung zwischen der Städtebaugenehmigung und der Umweltgenehmigung. Die Abweichung kann in der Städtebaugenehmigung auf der Grundlage der Artikel 110 bis 114 oder 127 des WGBRSE erteilt werden, und sie ist aufgrund des vorerwähnten Artikels 132*bis* auf den Antrag auf Umweltgenehmigung für dasselbe Projekt anwendbar.

(...)

B.4. In der Begründung des Dekretentwurfs in Bezug auf Artikel 132*bis* heißt es :

„Aus der Rechtsprechung geht hervor, dass die Verwaltungshandlungen, die nicht der Polizei in Bezug auf Städtebau und der Raumordnung unterliegen, den Raumordnungsregeln und -plänen entsprechen müssen, wenn sie natürlich in deren Anwendungsbereich fallen.

Wenn der Antrag Gegenstand einer Städtebaugenehmigung oder einer Parzellierungsgenehmigung ist, gilt die im Rahmen der Untersuchung der Städtebaugenehmigung oder der Parzellierungsgenehmigung erteilte Abweichung für die Genehmigungen, die im Rahmen anderer Rechtsvorschriften für dasselbe Projekt erteilt wurden, sofern keine Sonderbestimmungen bestehen. Die erteilten Abweichungen gelten auch für die meldepflichtigen Handlungen.

Wenn die durch andere Rechtsvorschriften geregelte Handlung unabhängig von einer Städtebaugenehmigung oder einer Baugenehmigung untersucht oder erteilt werden kann und das Projekt eine Städtebau- oder Parzellierungsgenehmigung erfordert, beantragt der Antragsteller, der eine Abweichung erhalten möchte, zunächst die Städtebaugenehmigung oder die Parzellierungsgenehmigung.

Wenn keine Städtebau- oder Parzellierungsgenehmigung erforderlich ist, gelten die Vorschriften der Pläne und Ordnungen ohne Abweichung‘ (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2001-2002, Nr. 309/1, SS. 52- 53).

Ferner wird präzisiert, dass die ‚Abweichungen im Sinne von Artikel 132*bis* ein Projekt betreffen, das heißt einen Vorgang, der auch und zunächst eine Städtebaugenehmigung erfordert, dessen abweichende Beantragung und Erteilung gerade die Bedingung ist, die es ermöglicht, dass die Abweichung anschließend für die Handlung gilt, die anderen Polizeivorschriften unterliegt [...]‘ (ebenda, S. 52).“

Die Bestimmungen des Artikels 132*bis* Absatz 1 finden lediglich Anwendung auf Handlungen bezüglich „desselben Projekts“, die jedoch anderen Gesetzgebungen, u.a. der Gesetzgebung über die Umweltgenehmigungen unterliegen.

Laut Artikel 1 Nr. 10 des Dekretes vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung gilt für die Anwendung dieses Dekrets folgende Definition des Begriffs „Projekt“ : „der vorgesehene Betrieb, für den eine Umweltgenehmigung erforderlich ist oder eine Erklärung abgegeben werden muss“.

16. Mit der beanstandeten Entscheidung wird nicht nur die Steigerung der Behandlungskapazität um 3.600 Tonnen jährlich (von 14.400 Tonnen/Jahr auf 18.000 Tonnen/Jahr), sondern auch die Nutzung von zusätzlichen Vorprodukten zur Verarbeitung in der Biogasanlage gestattet. Die Globalgenehmigung vom 6. November 2008 hatte die Nutzung von spezifische Abfälle gestattet, die unter Bezugnahme auf Rubriken und Kodenummern des Abfallkatalogs (Erlass der Wallonischen Regierung vom 10. Juli 1997 zur Festlegung eines Abfallkatalogs) identifiziert werden:

- **02** Abfälle aus der Landwirtschaft, dem Gartenbau, der Aquakultur, der Bewirtschaftung von Forstressourcen, der Jagdwirtschaft und der Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln (aber ausschließlich die Unterrubriken in Bezug auf die Abfälle aus pflanzlicher Herkunft)
- **03.01** Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
- **20.02** Garten und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle).

Die angefochtene Umweltgenehmigung genehmigt einerseits andere Unterrubriken der obererwähnten Rubriken (z.B. die Unterrubriken **02.02**. in Bezug auf Abfälle tierischer Ursprung) aber andererseits auch neue Rubriken in Bezug auf Abfälle die ganz ungleichartig sind:

- **07** Abfälle aus chemisch-organischen Prozessen
- **19** Abfälle aus Abfallaufbereitungsanlagen, außerbetrieblichen Abwasser-Kläranlagen und der Wasserindustrie.

Die durch die beanstandete Entscheidung erteilte Umweltgenehmigung betrifft deshalb nicht „dasselbe Projekt“ wie die am 6. November 2008 erteilte Globalgenehmigung, auch wenn keine städtebauliche Änderung notwendig ist. Die durch diese Globalgenehmigung in Anwendung des Artikels 127 des W.G.R.S.E.E. bewilligte Abweichung vom Sektorenplan kann somit nicht für die beanstandete Entscheidung gelten.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Globalgenehmigung vom 6. November 2008 sowieso keine Abweichung von den Bestimmungen des Artikels 35, Absatz 4 des W.G.R.S.E.E., der erst durch das Dekret vom 30. April 2009 eingefügt worden ist, gewährt hat.

Folglich kann Artikel 132*bis* des W.G.R.S.E.E. nicht zur Anwendung kommen.

17. Daraus ergibt sich, dass der erste Klagegrund begründet ist.

Diese Feststellung genügt für die Nichtigkeitserklärung der beanstandeten Entscheidung.

V. Aufrechterhalten der Folgen der Umweltgenehmigung

18. Die beitretende Partei beantragt für den Fall, dass der Staatsrat den bestrittenen Rechtsakt für nichtig erklärt, eine Aufrechterhaltung der Wirkungen des für nichtig erklärten Rechtsaktes aufgrund von Artikel 14ter der koordinierten Gesetze über den Staatsrat.

Sie beantragt hilfsweise die Aufrechterhaltung der Auswirkungen der beanstandeten Entscheidung bis zum 5. November 2028 oder bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Behörden sich in letzter Instanz über einen neuen Antrag seitens der intervenierenden Partei ausgesprochen haben werden, unter Berücksichtigung der heute geltenden städtebaulichen Bestimmungen. Sie behauptet, dass die folgenden Rechtfertigungen die unüberwindlichen und unverhältnismäßigen Auswirkungen bezüglich der Aktivität, der finanziellen und sozialen Situation der beitretenden Partei beweisen und demnach die außergewöhnlichen Gründe, die die Aufrechterhaltung der Auswirkungen des angefochtenen Rechtsakts rechtfertigen, nachweisen. Die finanzielle Situation der beitretenden Partei könne als schlecht bezeichnet werden und sei sogar ohne die Erweiterung der Liste der Produkte katastrophal, da die beitretende Partei in eine Konkurslage geraten werde und ihren eigenen landwirtschaftlichen Hauptbetrieb nicht mehr aufrechterhalten könne. Bei den Produkten, für die eine Erweiterung beantragt worden ist, handele es sich um preis-günstigere Produkte als die derzeit genehmigten Produkte, da die Kosten für Gras und Mais mittlerweile von durchschnittlich 25 €/t auf 45 €/t angestiegen seien. Eine Erweiterung der Liste der Vorprodukte sei notwendig, ohne dass man der Verpflichtung unterläge, die Bestimmungen für die Behandlung der Produkte zu lockern um einen Betrieb wie in der Globalgenehmigung vorgesehen zu erhalten. Darüber hinaus haben die Banken, durch die Wirtschaftskrise bedingt, Entscheidungen getroffen, die zur Folge haben, dass die Träger von Biogasanlagen mittlerweile mit einer Selbstfinanzierung mittels privater Investoren konfrontiert werden, was die Betreiber zu einer gewissen Rentabilität zwingt. Der aktuelle Preis für die Vorprodukte, die durch die Globalgenehmigung vom 6. November 2008 genehmigt worden sind, sowie für die Verteilung der aus der Biogasanlage stammenden Gärreste erlaube keinen rentablen Betrieb der Anlage. Diesbezüglich verweist die beitretende Partei auf eine vergleichbare Biogasanlage in Flandern (bvba C. E. T.), der gleiches wiederfahren sei. Die Biogasanlage sei für die gleichen Vorprodukte wie bei der Biogasanlage der

beitretenden Partei zugelassen worden, doch die flämische Biogasanlage habe sich einem juristischen Reorganisationsverfahren unterziehen müssen und habe in der Folge am 5. September 2017 Konkurs angemeldet, da die Preise für die anfänglich genehmigten Vorprodukte gestiegen seien und die Anlage nicht mehr rentabel betrieben werden könne. In diesem Falle habe ein Landwirt nicht nur die betriebliche Aktivität seiner Biogasanlage verloren, sondern auch seinen Aufzuchtbetrieb. Der Fall der intervenierenden Partei sei demnach kein Einzelfall. Wenn die Genehmigung für nichtig erklärt würde oder wenn die Auswirkungen nicht aufrechterhalten werden könnten, könne das gleiche Schicksal ereilen.

19. Die beitretende Partei setzt auseinander, dass es darüber hinaus notwendig sei, folgende externe Elemente zu berücksichtigen. Wenn eine Illegalität vorliegt, sei festzustellen, dass diese Illegalität im Verhältnis zu den Konsequenzen, die die Nichtigkeitserklärung der Genehmigung und der Unterdrückung der Auswirkungen der Tätigkeiten der beitretenden Partei haben würde, als absolut geringfügig einzustufen sei, und insbesondere hinsichtlich der landwirtschaftlichen Tätigkeit von Herrn G. D. und Frau I. V. Die Biogasanlage sei seit 2008 aktiv, ohne nennenswerte Probleme in der Nachbarschaft. Wenn es zu gewissen Problemen gekommen ist, habe die beitretende Partei diesbezüglich umfassende notwendige Maßnahmen ergriffen (Installation von zwei Biofiltern im Jahr 2014 am Ausgang des Trockners sowie die Einstellung der Nutzung bestimmter geruchsintensiver Vorprodukte, die trotzdem genehmigt worden sind), um die Gerüche zu eliminieren, was im vorliegenden Fall hinsichtlich nicht vorhandener Beschwerden von Anwohnern infolge der Maßnahmen der Fall sei, sowie die Bestätigung seitens der beitretenden Partei, diesbezügliche Verbesserungen durchzuführen. Nach der Installation der Biofilter habe die beitretende Partei die Klägerin sowie die Anwohner und die benachbarte Firma P. M. unter voller Transparenz zu einer Besichtigung der Anlage eingeladen. Die Klägerin habe jedoch keinen Vertreter geschickt. Darüber hinaus seien von den Anwohnern gegenüber der beitretenden Partei einige Belästigungen oder Unregelmäßigkeiten vorgebracht worden, die sich als *in fine* unberechtigt erwiesen haben, wie in der beanstandeten Entscheidung angegeben worden sei. Schließlich, können einige Belästigungen auch von der benachbarten Firma P. M. in der Nähe der Biogasanlage verursacht worden sein. Laut der beitretenden Partei, verursache die Anlage im vorliegenden Fall nur geringfügige Belästigungen, obwohl sie derzeit bereits die neuen Produkte nutze, umso mehr, als letztere Produkte weniger üble Gerüche verursachen als die bereits genehmigten Produkte. Die zusätzlichen potentiellen Belästigungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Biogasanlage, wie vorgesehen in der beanstandeten Entscheidung, seien folglich, im Verhältnis zum Projekt gemäß der Genehmigung durch die Globalgenehmigung vom 6. November 2008, geringfügig und sogar nicht vorhanden, umso mehr, als dass eine große Zahl der mit der

Nutzung der Biogasanlage zusammenhängenden Bedingungen in der beanstandeten Entscheidung auferlegt worden seien. Die Tatsache, ob die Liste erweitert wird oder nicht, ändere nichts an der Tatsache, dass die Biogasanlage materiell immer anwesend sein werde, da der Bau mittels Globalgenehmigung von 2008 genehmigt worden sei. Außerdem haben die Anwohner jederzeit die Möglichkeit, ein Eingreifen der Polizei- und Kontrolldienststelle in dem Falle anzufordern, falls die Bedingungen der Genehmigung von der beitretenden Partei nicht eingehalten werden (*quod non*). Die aus der Anlage stammenden Gärreste werden in erster Linie von Landwirten zum Ausbringen als Düngemittel auf ihren Feldern verwendet, was einem gewissen Grundsatz einer biologischen Wiederverwertung von Abfällen und deren anschließenden Verwendung für die Landwirte in der Region entspreche. In dieser Hinsicht werden mit dem Biogasverfahren geruchsintensive Materialien auf sehr viel weniger geruchsstarke Gärreste reduziert, als die nicht vergärten und in der Vergärung belassenen Stoffe. Die beitretende Partei beschließt dass gemäß Artikel 51 des Dekretes vom 11. März 1999 die beanstandete Entscheidung die Laufzeit der am 6. November 2008 abgegebenen Globalgenehmigung nicht erweitere und dass die Umweltgenehmigung eine Nutzung der betreffenden Produkte lediglich bis zum 5. November 2028 zulasse, d.h. der Laufzeit der Globalgenehmigung vom 6. November 2008. Wie im Entscheid Nr. 233.714 vom 3. Februar 2016 zur Aussetzung anerkannt worden sei, haben alle im Rahmen des Verfahrens zur Abgabe der Genehmigung konsultierten Instanzen eine befürwortende Stellungnahme hinsichtlich der beanstandeten Entscheidung abgegeben.

Die beitretende Partei führt noch an, dass, sollten die Auswirkungen der beanstandeten Entscheidung nicht aufrechterhalten werden, nicht nur die Biogasanlage in finanzieller Hinsicht nicht weiter betrieben werden könne, sondern auch der landwirtschaftliche Betrieb von Herrn G. D. und Frau I. V., Landwirte und Gründer der beitretenden Partei. Andererseits sei festzustellen, dass die zuständigen Instanzen allesamt grünes Licht für die beanstandete Entscheidung gegeben haben - begrenzt auf die Laufzeit der Globalgenehmigung von 2008 - und dass die Anwohner offensichtlich keine Einwände mehr gegen die Biogasanlage haben, während in dieser bereits jetzt die Produkte auf der in der Umweltgenehmigung angefochtenen Liste verarbeitet werden, zumal in der beanstandeten Entscheidung einige Bedingungen auferlegt worden seien. Die einzige Person, die durch eine Nichtaufrechterhaltung der Auswirkungen der beanstandeten Entscheidung benachteiligt werden würde, sei die beitretende Partei. Im gegenteiligen Sinne würde die Aufrechterhaltung der Auswirkungen im Prinzip niemanden benachteiligen.

Beurteilung

20. Die Aufrechterhaltung der beanstandeten Entscheidung bis zum 5. November 2028, d.h. bis zum Ablauf der Globalgenehmigung vom 6. November 2008, bzw. bis zum Zeitpunkt, an dem die Behörden sich in letzter Instanz über einen neuen Antrag ausgesprochen haben, hätte zur Folge, dass das Legalitätsprinzip wesentlich beeinträchtigt würde.

Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um eine Global- oder Umweltgenehmigung zur Betreibung einer Biogasanlage, sondern um eine Umweltgenehmigung, die die Liste der Produkte, die in der Biogasanlage behandelt werden dürfen, erweitert und eine Steigerung der Kapazität der Anlage gestattet. Es ist also nicht erwiesen, dass die Nichtigkeitserklärung der beanstandeten Entscheidung zwangsläufig die Einstellung der Tätigkeit des Unternehmens zur Folge haben würde, auch wenn diese Tätigkeit in Zukunft voraussichtlich weniger gewinnbringend sein wird.

21. Laut den Satzungen der beitretenden Partei haben die Eheleute G. D. und I. V. als Gesellschafter ihren landwirtschaftlichen Betrieb jedoch nicht in die Gesellschaft eingebracht, sondern Bar- und Sacheinlagen in Höhe von 200 000 € (davon Grundstücke in einem Wert von 35 000 €). Es geht sowohl aus der Zentralen Datenbank der Unternehmen als auch aus der Datenbank der Förderagentur für die Sicherheit der Nahrungskette hervor, dass die beitretende Partei selbst keinen landwirtschaftlichen Betrieb führt.

Die Biogasanlage wird von einer anderen Rechtsperson betrieben, nämlich in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, in der die Aktionäre, u.a. die Eheleute G. D. und I. V., nur eine bestimmte Einlage geleistet haben (Artikel 437 des Gesellschaftsgesetzbuches), zu der nicht der landwirtschaftliche Betrieb der Eheleute gehört. Es ist daher auch nicht erwiesen, dass die mögliche Einstellung der Tätigkeit des Unternehmens, d.h. die Betreibung einer Biogasanlage, ebenfalls unmittelbar die Einstellung der Tätigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes zu Folge haben würde.

22. Daraus ergibt sich, dass es keine außergewöhnlichen Gründe gibt, um die Wirkungen der beanstandeten Entscheidung aufrechtzuerhalten.

VI. Verfahrensschädigung

23. Die klagende Partei beantragt die Verurteilung der beklagten Partei zu einer Verfahrensschädigung von 1.400 Euro.

Die klagende Partei hat einen „Antrag auf Nichtigerklärung und Aussetzung“ eingereicht. Deshalb gemäß Artikel 67, § 2, der allgemeinen Verfahrensordnung wird eine Verfahrensentschädigung von 700 Euro + 140 Euro = 840 Euro gewährt.

**AUS DIESEN GRÜNDEN
ENTSCHEIDET DER STAATSRAT:**

Artikel 1.

Der Beschluss des Ministers für Umwelt und Raumordnung vom 23. April 2015, der den Beschluss des Gemeinderats von Amel, durch welchen der A.G. DRIES ENERGY, die Umweltgenehmigung zur Erweiterung einer Biogasgewinnungseinheit in einem Betrieb gelegen Zur Morsheck 47 in Amel abgelehnt wurde, aufhebt und die beantragte Umweltgenehmigung für einen Zeitraum endend am 5. November 2028 gewährt, wird für nichtig erklärt.

Artikel 2.

Eine Verfahrensentschädigung von 840 Euro wird der klagenden Partei zu Lasten der beklagten Partei zugeteilt.

Die Kosten, festgelegt auf 550 Euro, werden in Höhe von 400 Euro zu Lasten der beklagten Partei gelegt und in Höhe von 150 Euro zu Lasten der beitretenden Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer *Vbis* am dreiundzwanzigsten Januar zweitausendzwanzig von:

Carlo Adams,	Staatsrat, stellvertretender Präsident,
Jeroen Van Nieuwenhove,	Staatsrat,
Kaat Leus,	Staatsrat,
Vanessa Wiame,	Greffier.

Der Greffier,

Der Präsident,

Vanessa Wiame

Carlo Adams

Vbis - 167d - 20/20